



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BRANCHENORGANISATIONEN (Mai 1999)

Allgemeiner Verband für den Röhrenhandel AVB, Niederländische Metallhandelsföderation NEFEM, Technische Grosshandelsföderation TGF, Verband der Spezialstahlhändler VIMPOSTAAL, Verband der Stahl-Service-Center in den Niederlanden VSSC, Verband der Stahlzulieferbetriebe in den Niederlanden VEST

Allgemein

- 1.1 Wenn nachstehend von "VERKAUFER" die Rede ist, dann ist darunter ein Mitglied oben genannter Branchenorganisation(en) als Anbieter, Verkäufer, Subunternehmer oder Auftragnehmer zu verstehen.
Wenn nachstehend von "KAUFER" die Rede ist, dann ist darunter der potentielle Käufer oder Auftraggeber und im allgemeinen der Gegenpart zum Verkäufer zu verstehen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers, in denen er sich zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen verpflichtet.
- 1.3 Vom Käufer eventuell verwendete Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen verpflichten den Verkäufer nicht, es sei denn, der Verkäufer hat diese ausdrücklich schriftlich angenommen.
- 1.4 Vertragsformeln, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, müssen nach den internationalen Regeln für die Auslegung der im internationalen Handel üblichen Vertragsformeln, aufgestellt von der Internationalen Handelskammer (ICC Incoterms), die Vertragsabschluss in Kraft sind, ausgelegt werden, vorausgesetzt, die stehen nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Verträge

- 2.1 Angebote, Preislisten und sonstige Mitteilungen des Verkäufers sind für den Käufer nicht verbindlich. Verträge mit dem Käufer kommen erst nach der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers zustande.
- 2.2 Besteht zwischen der Bestellung des Käufers und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers ein Unterschied, ist ausschließlich die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- 2.3 Erfolgt die Bestellung mündlich (z.B. telefonisch) bei einem Mitarbeiter des Verkäufers, hat der Verkäufer die Bestellung erst dann angenommen und den Vertrag abgeschlossen, wenn er nicht innerhalb der nachstehend genannten Frist mitgeteilt hat, daß er die Bestellung nicht oder nicht so, wie sie erfolgte, annimmt:
 - a) Bei Lieferung aus Vorrat: innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bestellung;
 - b) bei sonstiger Lieferung: innerhalb von vier Wochen nach Bestellung.
- 2.4 Der Verkäufer ist befugt, wenn die Finanzlage des Käufers nach angemessener Prüfung Anlass dazu gibt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und in deren Erwartung die Vertragsausführung ganz oder teilweise einzustellen.
Falls die Vorauszahlung ausbleibt oder die Sicherheitsleistung nicht nach angemessenem Wunsch des Verkäufers erteilt wird, darf der Verkäufer den Vertrag durch eine einzige, schriftliche Erklärung und ohne richterliche Intervention auflösen, ungeachtet des Verkäuferanspruchs auf Schadenersatz, soweit solche Klauseln vorhanden sind und ohne daß der Käufer irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 2.5 Falls die Erfüllung der Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, ist er zur Einstellung der Lieferung berechtigt. Sollten diese Umstände länger als zwei Monate dauern, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag über die durch höhere Gewalt betroffenen Waren durch eine einzige, schriftliche Erklärung aufzulösen.
Unter höherer Gewalt wird unter anderem immer verstanden:
 - a) Betriebsstörung und -unterbrechung jeder Art und gleich welcher Entstehungsursache;
 - b) verzögerte oder verspätete Lieferung seitens der Lieferanten oder einer dieser Personen;
 - c) Transportschwierigkeiten oder -hindernisse gleich welcher Art, die den Transport zum Betrieb des Verkäufers oder von dessen Betrieb zum Käufer erschweren oder behindern;
 - d) Import- und Exportbeschränkungen gleich welcher Art.
- 2.6 Alle Vertragsveränderungen, -ergänzungen und nähere Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.
- 2.7 Die Waren werden unter Beachtung der gängigen Toleranzen für Abmessungen, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.8 Für Fehler in Abbildungen, Abmessungen, Gewichten, Qualitäten und/oder Preisen (Preislisten) ist der Verkäufer nicht haftbar.

Lieferfrist

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind immer annähernd.
- 3.2 Ungeachtet der Bestimmung von Paragraph 2.5 und auch ohne den Fall höherer Gewalt gewährt die Überschreitung der annähernd mitgeteilten Lieferfrist dem Käufer nicht das Recht auf Vertragsauflösung und/oder Schadenersatz, es sei denn, der Käufer weist dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

Garantie

- 4.1 Der Käufer muß die gelieferte Ware unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten kontrollieren. Eventuelle Beschwerden müssen beim Verkäufer schriftlich innerhalb von zehn Arbeitstage nach Lieferdatum eingereicht werden.
Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt die gelieferte Ware als unwiderruflich und vorbehaltlos vom Käufer angenommen.
Eventuelle Rechtsforderungen müssen auf Strafe von Erlöschen spätestens ein Jahr nach rechtzeitiger Beschwerdeanzeige anhängig gemacht worden sein.
- 4.2 Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen der vom Verkäufer zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- 4.3 Die Garantiepflicht des Verkäufers reicht niemals weiter als die ausdrücklich vereinbarten Qualitätsklauseln oder ausdrücklich vereinbarten Qualitätsnormen.
- 4.4 Falls die Beschwerde des Käufers unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen begründet ist, hat der Käufer die Wahl zwischen erneuter Lieferung oder - insofern der Verkäufer diesbezüglich seine Pflichten trotz ordnungsgemäßer Inverzugsetzung des Käufers zurechenbar nicht erfüllt - gesamter bzw. teilweiser Auflösung des Vertrages. Der Käufer hat die mangelhaften Waren zur Verfügung des Verkäufers zu halten.
- 4.5 Die eventuelle Garantie des Verkäufers gilt nicht, falls:
 - a) und solange der Käufer dem Verkäufer gegenüber im Verzug befindlich ist;
 - b) die Waren nicht üblichen Umständen ausgesetzt wurden oder unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt wurden;
 - c) die Waren länger als üblich gelagert wurden, so daß dadurch Qualitätsverlust entstanden ist;
 - d) der Verkäufer nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung eines Mangels die Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Untersuchung erhalten hat;
 - e) die Lieferung über ein Jahr zurückliegt.
- 4.6 Der Verkäufer garantiert nicht und hat auch niemals garantiert oder gewährleistet, daß sich die gekaufte Ware für das Ziel eignet, für das der Käufer die Ware zu bearbeiten, nutzen lassen will oder nutzt. Muster werden lediglich als Anhaltspunkt abgegeben.
- 4.7 Falls dieser Vertrag Waren betrifft, die der Verkäufer von Dritten bezieht oder bezogen hat, ist die Verantwortung und/oder Haftung des Verkäufers auf die Verantwortlichkeit und/oder Haftung beschränkt, die der Lieferant des Verkäufers dem Verkäufer gegenüber hat. Die Bestimmung

findet lediglich Anwendung, insoweit dies für den Käufer günstiger ist als die Anwendung der Bestimmung unter 4.4 und 4.6.

- 4.8 Vorbehaltlich der in diesem Paragraphen umschriebenen, eventuellen Garantiepflicht, haftet bzw. haften weder der Verkäufer, noch (der) Mitarbeiter des Verkäufers, noch vom Verkäufer eingeschaltete Dritte jemals aus gleich welchem Grund für irgendeinen Schaden des Käufers oder von einem Dritten in bezug auf irgendeine Lieferpflicht, der Ablieferung von Waren, der gelieferten Waren selbst oder deren Nutzung, oder in bezug auf irgendwelche eventuellen Tätigkeiten oder Empfehlungen.

Transport

- 5.1 Falls die Waren ungeachtet der vereinbarten Transportweise für die Abnahme seitens des Käufers bereitstehen, und der Verkäufer dem Käufer diese Tatsache mitgeteilt hat, ist der Käufer unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Nichterfüllung dieser Pflicht berechtigt den Verkäufer, die Waren für Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern, beziehungsweise gelagert zu lassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen, ohne daß danach eine Zahlung aufgrund der noch nicht erfolgten Abnahme verweigert werden kann.
- 5.2 Der Käufer ist verpflichtet, das Entladen direkt nach Ankunft des Transportmittels möglichst schnell vorzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht findet die Bestimmung unter 5.1 entsprechende Anwendung.
- 5.3 Das Transportmittel wird vom Verkäufer gewählt, wobei die getroffene Wahl die Bestimmung von Paragraph 2.5 unberührt läßt.
- 5.4 Die vom Verkäufer zu liefernden Waren werden auf Rechnung und Risiko des Käufers transportiert, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Zahlung

- 6.1 Jede Zahlung muß binnen dreißig Tagen nach Lieferung erfolgen, und zwar netto in bar und ohne daß der Käufer Recht auf eine nicht ausdrücklich vereinbarte Ermäßigung oder Verrechnung hat. Abweichende Zahlungsregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2 Nach Ablauf der unter 1 umschriebenen Frist gilt der Käufer als mit der Zahlung im Verzug befindlich, ohne daß eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, falls zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Zahlung erfolgte, oder falls ein (außer-) gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren oder Sanierung des Schuldens beantragt bzw. eingeleitet wurde.
- 6.3 In einem Fall im obigen Sinne hat der Käufer dem Verkäufer bis zum Tag der Zahlung Zinsen für den noch nicht gezahlten Betrag zu zahlen, und zwar mit einem Zinssatz von 3% über dem in den Niederlanden gültige gesetzliche Zinse, zusätzlich den gültigen extra Bankgebühren für Sollzinsen.
Falls der Verkäufer im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitigen Zahlung (außer-)gerichtliche Maßnahmen treffen muß, sind alle sich daraus ergebenden Kosten für Rechnung des Käufers, welche zumindest 15% der offener Rechnung mit einem Minimum von Hfl. 250,00 (- 113,45) betragen, ungeachtet des Anspruchs auf Schadenersatz.
- 6.4 Ungeachtet abweichender Vorschriften oder Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, alle Zahlungen in einer vom Verkäufer zu wählenden Reihenfolge von dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Käufer aufgrund von Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten dem Verkäufer schuldig ist.

Risiko und Eigentum

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben ausschließlich das Eigentum des Verkäufers, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer alle Pflichten erfüllt hat, die sich aus Verträgen, in denen sich der Verkäufer zur Lieferung verpflichtet hat, ergeben oder die damit zusammenhängen. Bis zu jenem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren von anderen Waren getrennt zu halten und mit deutlicher Bezeichnung als Eigentum des Verkäufers zu lagern.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt läßt das Recht des Käufers unberührt, die Waren innerhalb der normalen Geschäftstätigkeiten an Abnehmer zu verkaufen, sowie sein Recht, die Sachen zu verarbeiten, solange der Verkäufer sein Recht nicht in Anspruch nimmt, dem Käufer diese Rechte zu nehmen, weil der Käufer die Pflichten dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt.

Konflikten

- 8.1 Für alle Verträge des Verkäufers ist das niederländische Recht maßgeblich. Auch wenn diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in einer anderen Sprache als der niederländischen Sprache aufgestellt wurden, ist bei Unterschieden immer der niederländische Text ausschlaggebend.
- 8.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen sollten, werden ausschließlich von dem zuständigen Richter in den Niederlanden entschieden, in dessen Bezirk der Niederlassungsort des Verkäufers liegt, wenn nicht das Gesetz kraft zwingenden Rechts einen anderen Richter für zuständig erklärt.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden bei der Handelskammer in Den Haag, am 7. Mai 1999, unter Nummer 2437 hinterlegt.